



BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

E: 19.12.17

Gerichtspräsident Alex Frei
Bezirksrichter Ulrich Senn
Bezirksrichterin Sabina Peter Köstli
Gerichtsschreiber Marc Bühler
Auditorin Lena Pötz

Entscheid vom 14. November 2017

in Sachen

1. **Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VGT),** c/o Dr. Erwin Kessler,
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
2. **KESSLER Erwin Dr.,** Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Kläger

beide v.d. lic.iur. HSG Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt,
Falkensteinstrasse 1, Postfach 152, 9016 St.Gallen

gegen

LEUTENEGGER Johannes, Weststrasse 20, 9500 Wil SG

Beklagter

v.d. lic.iur. Christian Schrott, Rechtsanwalt,
Felsenstrasse 11, Postfach 343, 8570 Weinfelden

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

Das Bezirksgericht in Dreierbesetzung hat

gestützt auf die Rechtsbegehren:

- a) der Kläger gemäss Klageschrift vom 9. Januar 2017 und Replik vom 15. Mai 2017:

„1. Der Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, den folgenden Text in seinem Blog vom 10. August 2016 (Direktlink: <http://johleut.blogspot.ch/2016/08/demobericht-schlachthauserschliessen.html>) innert 10 Tagen nach Rechtskraft zu löschen:

„TIF hatte sich 2015 gegen den ‚Holocaust-Vergleich‘ ausgesprochen und Gruppen wie den Verein gegen Tierfabriken (VgT) und seinen umstrittenen Präsidenten Kessler von der Teilnahme ausgeschlossen, solange sich diese nicht von den in der Vergangenheit getätigten Aussagen distanzieren.“

- 1.1 Eventualiter sei festzustellen, dass der Beklagte am 10. August 2016 in seinem Blog mit der folgenden Anspielung auf die Antisemitismusvorwürfe des Vereins Tier im Fokus die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat:

„TIF hatte sich 2015 gegen den ‚Holocaust-Vergleich‘ ausgesprochen und Gruppen wie den Verein gegen Tierfabriken (VgT) und seinen umstrittenen Präsidenten Kessler von der Teilnahme ausgeschlossen, solange sich diese nicht von den in der Vergangenheit getätigten Aussagen distanzieren.“

2. Es sei festzustellen, dass der Beklagte am 11. [recte: 10.] August 2016 in seinem Blog mit der Weiterverbreitung der folgenden Behauptungen auf einer Archiv-Seite (ohne Datum) der Zeitschrift „Beobachter“:

Der Gründer des Vereins gegen Tierfabriken, Erwin Kessler, habe mit „Rundumschlägen gegen Juden“, „antijüdischen Rundumschlägen“, „aggressiven Tiraden gegen schächtende Juden samt rassistischen Nebengeräuschen“ und „mit wiederholten Attacken gegen Juden“ „das Fass zum Überlaufen gebracht“, weshalb die Post und private Verteiler sich weigern würden, „Erwin Kesslers Kampfschriften“ zu versenden.

unter Verschweigen der Tatsache, dass das Bundesgericht diesen Boykott der Post als rechtswidrig beurteilt und der Post befohlen hat, den Boykott aufzuheben, die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat.

3. Der Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, seinen Like („gefällt mir“) zum Post von Gabriele Busse vom 12. August 2015 zu löschen:

3.1 Eventualiter sei festzustellen, dass der Beklagte durch die Unterstützung des Posts von Gabriele Busse vom 12. August 2015 mit „gefällt mir“ die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat.

4. Der Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, den folgenden Text vom 22. August 2016 auf seiner Facebook-Seite zu löschen:

„In seinem wirren Artikel begab sich der VgT mit seiner Kritik an der Singularitäts-These auf Glatteis. ‚Gewisse jüdische Kreise‘ würden diese These pushen, um ihre angeblichen ‚Sonderrechte‘ zu schützen. Solche Argumentationen sind höchst heikel, um es einmal vorsichtig auszudrücken.“

4.1 Eventualiter sei festzustellen, dass der Beklagte mit folgender Behauptung vom 22. August 2016 auf seiner Facebook-Seite die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat:

„In seinem wirren Artikel begab sich der VgT mit seiner Kritik an der Singularitäts-These auf Glatteis. ‚Gewisse jüdische Kreise‘ würden diese These pushen, um ihre angeblichen ‚Sonderrechte‘ zu schützen. Solche Argumentationen sind höchst heikel, um es einmal vorsichtig auszudrücken.“

5. Der Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, den folgenden Text vom 26. Juni 2015 in seinem Blog zu löschen:

„Die extreme Fixierung auf Schächten dient (...) auch für Erwin Kessler und seinem VgT dazu, Menschen auszugrenzen.“

5.1 Eventualiter sei festzustellen, dass der Beklagte mit folgender Behauptung vom 26. Juni 2015 in seinem Blog die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat:

„Die extreme Fixierung auf Schächten dient (...) auch für Erwin Kessler und seinem VgT dazu, Menschen auszugrenzen.“

6. Der Beklagte sei zu verpflichten, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Rechtskraft auf seiner Facebook-Seite und in seinem Blog <http://johleut.blogspot.ch> zu veröffentlichen und während 60 Tagen an oberster Stelle zu halten.

7. Für den Fall, dass der Beklagte der Publikationsverpflichtung gemäss Ziffer 6 nicht fristgerecht nachkommt, seien die Kläger zu ermächtigen, das Urteil auf Kosten des Beklagten im Tages-

Anzeiger, in der Berner Zeitung und im St. Galler Tagblatt (Gesamtausgabe) zu veröffentlichen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.“

- b) des Beklagten gemäss Klageantwort vom 4. April 2017 und Duplik vom 4. September 2017:

*„Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.“*

erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB (*„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“*) verpflichtet, innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft den folgenden Text in seinem Blog vom 10. August 2016 (Direktlink: <http://johleut.blogspot.ch/2016/08/demobericht-schlachthauserschliessen.html>) zu löschen:

„TIF hatte sich 2015 gegen den ‚Holocaust-Vergleich‘ ausgesprochen und Gruppen wie den Verein gegen Tierfabriken (VgT) und seinen umstrittenen Präsidenten Kessler von der Teilnahme ausgeschlossen, solange sich diese nicht von den in der Vergangenheit getätigten Aussagen distanzieren.“

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte am 11. [recte: 10] August 2016 in seinem Blog (<https://johleut.blogspot.ch/>) mit der Weiterverbreitung der folgenden Behauptungen auf einer Archiv-Seite (ohne Datum) der Zeitschrift „Beobachter“:

Der Gründer des Vereins gegen Tierfabriken, Erwin Kessler, habe mit „Rundumschlägen gegen Juden“, „antijüdischen Rundumschlägen“, „aggressiven Tiraden gegen schächtende Juden samt rassistischen Nebengeräuschen“ und mit „wiederholte[n] Attacken gegen Juden“ „das

Fass zum Überlaufen gebracht“, weshalb die Post und private Verteiler sich weigern würden, „Erwin Kesslers Kampfschriften“ zu versenden;

unter Verschweigen der Tatsache, dass das Bundesgericht diesen Boykott der Post als rechtswidrig beurteilt und der Post befohlen hat, den Boykott aufzuheben, die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat.

3. Der Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB (*„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“*) verpflichtet, innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft seinen Like („gefällt mir“) zum Post von Gabriele Busse vom 12. August 2015 (Direktlink: https://www.facebook.com/story.php?story_fbid=484774781682490&id=305748399585130) zu löschen.

4. Der Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB (*„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“*) verpflichtet, innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft den folgenden Text in seinem Blog vom 26. Juni 2015 (Direktlink: <https://johleut.blogspot.ch/2015/06/tierschutz-dps-religionsfreiheit-und.html>) zu löschen:

„Die extreme Fixierung auf Schächten dient (...) auch für Erwin Kessler und seinen VgT, dazu Menschen auszugrenzen.“

5. Der Beklagte wird verpflichtet, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf seiner Facebook-Seite (<https://www.facebook.com/johannes.leutenegger>) und in seinem Blog (<https://johleut.blogspot.ch/>) zu veröffentlichen und es während 60 Tagen je an oberster Stelle zu halten.

6. Die klägerischen Anträge Nrn. 4., 4.1 und 7. werden abgewiesen.

7. a) Die Kläger bezahlen eine Verfahrensgebühr von CHF 2'500.00 unter Verrechnung des von ihnen geleisteten Kostenvorschusses von CHF 2'500.00 und mit Rückgriff auf den Beklagten im Umfange von CHF 1'300.00.

b) Der Beklagte hat eine Verfahrensgebühr von CHF 1'500.00 zu bezahlen.
8. Der Beklagte hat die Kläger mit insgesamt CHF 4'800.00 inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer ausserrechtlich zu entschädigen.
9. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

I. Ergebnisse

1. Parteien des Verfahrens

a) Kläger

Dr. Erwin Kessler (Kläger 2) ist Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT; Kläger 1). Die beiden werden im Nachfolgenden zusammengefasst auch als Kläger bezeichnet.

b) Beklagter

Johannes Leutenegger – nachfolgend auch Beklagter genannt – ist Facebook-Mitglied (<https://www.facebook.com/johannes.leutenegger>) und Verfasser eines eigenen Blogs (<https://johleut.blogspot.ch/>). In den Jahren 2015 und 2016 verfasste, verlinkte und „likte“ der Beklagte in seinem Facebook-Profil sowie in seinem Blog verschiedene Beiträge, welche nach Auffassung der Kläger deren Persönlichkeiten widerrechtlich verletzen (act. 2, S. 2 ff.).

2. Prozessgeschichte

a) Klagebewilligung

Mit Datum vom 26. September 2016 (act. 1) fand zwischen den Parteien eine Schlichtungsverhandlung zu den nach Auffassung der Kläger persönlichkeitsverletzenden Beiträgen des Beklagten statt. Dabei wurde keine Einigung erzielt, weshalb es zur Ausstellung der Klagebewilligung an die Kläger kam (act. 1).

b) 1. Schriftenwechsel, Klagereduzierung und Klageerweiterung

aa) Mit Eingabe vom 9. Januar 2017 (act. 2) reichten die Kläger ihre Klageschrift ein, in welcher sie ihre einleitend vor dem Dispositiv unter lit. a) aufgeführten Rechtsbegehren stellten und sich zur Sache äusserten. Gleichzeitig reichten sie verschiedene Aktenstücke ein (act. 3/1 - 3/31 sowie Beilagen A1 - B11). Mit der Klageschrift war einerseits eine Klagereduzierung – der in der Klagebewilligung (act. 1, S. 2) noch festgehaltene Löschantrag in Bezug auf den vom Beklagten verlinkten Beobachter-Artikel wurde herausgestrichen und lediglich noch der Eventualantrag auf Feststellung einer diesbezüglich widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung beibehalten (act. 2, S. 2 f. und 5) –, andererseits auch eine Klageerweiterung – neu wurde auch ein Blogeintrag des Beklagten vom 26. Juni 2015 als widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung eingeklagt (act. 2, S. 4 f.) – verbunden. Auf die Zulässigkeit dieses Vorgehens wird in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen eingegangen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 1.).

bb) Mit Eingabe vom 4. April 2017 (act. 9) erfolgte die Klageantwort des Beklagten, in welcher er die eingangs vor dem Dispositiv unter lit. b) genannten Rechtsbegehren stellte und sich seinerseits zur Sache äusserte. Gleichzeitig reichten auch er einige Aktenstücke ins Recht (act. 10/1 - 10/6).

c) Anordnung 2. Schriftenwechsel / Replik

Mit Schreiben vom 11. April 2017 (act. 11) ordnete der Gerichtspräsident einen zweiten Schriftenwechsel an und setzte den Klägern Frist zur Ein-

reichung einer schriftlichen Replik. Mit Eingabe vom 15. Mai 2017 (act. 12) erstatteten die Kläger ihre Replik, in welcher sie an ihren bereits im Rahmen der Klageschrift vom 9. Januar 2017 (act. 2) gestellten Rechtsbegehren festhielten, neu den Verfahrensantrag auf Verzicht einer mündlichen Verhandlung stellten und sich nochmals ausführlich zur Sache äusserten. Gleichzeitig reichten sie weitere Aktenstücke ins Recht (act. 13/32 - 13/46 sowie Beilagen D1 - G1).

d) Fristversäumnis des Beklagten / Nachfrist

Mit Schreiben vom 3. Juli 2017 (act. 16) hielt der Gerichtspräsident gegenüber dem Beklagten fest, dass ihm die Frist zur Einreichung der Duplik allerletztmals bis 16. August 2017 erstreckt werde. Der Beklagte begehrte nichtsdestotrotz mit Schreiben vom 16. August 2017 (act. 17) eine neuerliche Fristerstreckung bis 28. August 2017. Mit Schreiben vom 21. August 2017 (act. 18) hielt der Gerichtspräsident fest, dass eine weitere Fristerstreckung nicht mehr bewilligt werde, weil bereits mit Verfügung vom 3. Juli 2017 eine allerletztmalige Fristerstreckung gewährt worden sei. Mit Eingabe vom 22. August 2017 (act. 21) bestritt der Beklagte den Umstand, dass die Fristerstreckung vom 3. Juli 2017 (act. 16) allerletztmals erfolgt sei. Zwar stehe der Begriff „allerletztmals“ in der Betreffzeile des Begleitschreibens, nicht aber in der vom Gerichtspräsident unterzeichneten Verfügung selbst. Mit Schreiben vom 23. August 2017 (act. 23) hielt der Gerichtspräsident fest, dass er aus verfahrensökonomischen Gründen mit dem Gegenanwalt Kontakt aufgenommen habe und dieser sich entgegenkommenderweise nach Rücksprache mit den Klägern damit einverstanden erkläre, dem Beklagten eine kurze Nachfrist zur Einreichung der Duplik anzusetzen.

e) Duplik

Mit Eingabe vom 4. September 2017 (act. 24) erfolgte die Duplik des Beklagten, in welcher er seine bereits im Rahmen der Klageantwort vom 4. April 2017 (act. 9) gestellten Rechtsbegehren wiederholte, ebenfalls auf eine mündliche Verhandlung verzichtete und sich nochmals zur Sache äusserte.

f) 3. Schriftenwechsel

Mit Schreiben vom 8. September 2017 (act. 27) hielt der Gerichtspräsident gegenüber den Parteien fest, dass das Gericht nun nach dem Verzicht beider Parteien auf eine mündliche Verhandlung und Abschluss des 2. Schriftenwechsels die Angelegenheit beraten werde. Gleichzeitig teilte er die Besetzung des Gerichts für die Beratung mit. Mit Schreiben vom 21. September 2017 (act. 28) ersuchten die Kläger um Ansetzung einer kurzen Frist für eine letzte Erwiderung der beklagischen Duplik. Diesem Wunsch folgend wurde den Klägern mit Schreiben vom 25. September 2017 (act. 29) – unter Hinweis auf die nach zwei Schriftenwechseln grundsätzlich gefallene Novenschranke – Frist zur Einreichung einer weiteren Eingabe eingeräumt. Diese erging am 2. Oktober 2017 (act. 30), wobei gleichzeitig weitere Aktenstücke ins Recht gelegt wurden (act. 31/47 sowie eine CD-Rom mit Beilagen U1 - U37). Mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 (act. 32) wurde dem Beklagten Frist zur Einreichung einer allfälligen weiteren Stellungnahme angesetzt. Gleichzeitig wurde den Parteien mitgeteilt, dass die gerichtliche Beratung – in gleicher Besetzung wie bereits im Schreiben vom 8. September 2017 (act. 27) bekanntgegeben – am 14. November 2017 stattfinden werde. Mit Eingabe vom 27. Oktober 2017 (act. 37) erfolgte seitens des Beklagte eine mit Quadruplik bezeichnete Stellungnahme, wobei er auch hier wiederum an den bereits in der Klageantwort vom 4. April 2017 (act. 9) gestellten Rechtsbegehren festhielt und einige weitere Ausführungen zur Sache tätigte.

g) Unaufgeforderte Eingaben der Parteien

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 (act. 39) sandte der Gerichtspräsident den Klägern das Doppel der beklagischen Quadruplik zu und machte die Parteien nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Angelegenheit am 14. November 2017 beraten werde. Mit Eingabe vom 10. November 2017 (act. 42; vorab per Fax zugestellt [act. 40]) nahmen die Kläger trotzdem nochmals unaufgefordert Stellung zur Quadruplik des Beklagten vom 27. Oktober 2017 (act. 37) und reichten gleichzeitig eine aktualisierte Kostennote ein. Mit Schreiben des Gerichtspräsidenten vom 10. November 2017 (vorab per Fax zugestellt; act. 41) wurde dem Beklagten

diese unaufgefordert eingereichte Eingabe der Kläger zur Kenntnisnahme und Bedienung zugestellt, wiederum verbunden mit dem Hinweis, dass das Gericht die Angelegenheit am 14. November 2017 beraten werde. Nichtsdestotrotz reichte der Beklagte mit Eingabe vom 13. November 2017 (act. 45; vorab per Fax zugestellt [act. 43]) eine neuerliche, unaufgeforderte Stellungnahme ein, welche den Klägern gleichentags per Fax zur Kenntnisnahme und Bedienung zugestellt wurde (act. 44).

h) Beratung / Urteil / Gesuch um Urteilsbegründung

Wie den Parteien mehrfach mitgeteilt, fand am 14. November 2017 die Beratung des Gerichts statt. Mit Versanddatum vom 20. November 2017 wurde ihnen der unbegründete Entscheid vom 14. November 2017 im Dispositiv zugestellt (act. 46). Mit Schreiben vom 27. November 2017 (act. 48) verlangte der Beklagte eine schriftliche Begründung des Urteils vom 14. November 2017.

i) Verweis auf die Erwägungen

Auf die von den Parteien in ihren Rechtsschriften gemachten Ausführungen sowie den Inhalt der von ihnen eingereichten Aktenstücke wird – soweit entscheiderelevant und unter Berücksichtigung von Art. 229 ZPO zivilprozessrechtlich zulässig – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Klagereduzierung und Klageerweiterung

a) Ausgangslage

Wie bereits weiter oben festgehalten (vgl. dazu vorstehende Ziffer I. 2. b) vollzogen die Kläger zwischen Ausstellung der Klagebewilligung (act. 1) und Einreichung der Klageschrift (act. 2) eine Klagereduzierung sowie eine Klageerweiterung. Entsprechend gilt es zunächst die Frage zu klären, ob dieses Vorgehen rechtlich zulässig ist.

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 227 Abs. 1 ZPO ist eine Klageänderung zulässig, wenn der geänderte oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist und a) mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht oder b) die Gegenpartei zustimmt. Eine Beschränkung der Klage ist dagegen jederzeit zulässig (Art. 227 Abs. 3 ZPO). Ob die Voraussetzungen für eine Klageänderung gegeben sind, stellt eine Prozessvoraussetzung im Sinne von Art. 59 ZPO dar und ist von Amtes wegen, mithin auch ohne Parteiantrag zu prüfen. Ein neues oder geändertes Rechtsbegehren steht in einem sachlichen Zusammenhang, wenn es sich auf den gleichen Lebensvorgang stützt. Für eine im Sinne von Art. 227 ZPO zulässige Klageänderung ist kein neues, zusätzliches Schlichtungsverfahren notwendig (vgl. LEUENBERGER, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 12, 18 und 25 zu Art. 227 ZPO m.w.H.).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Keinerlei Problem bietet gestützt auf Art. 227 Abs. 3 ZPO die von den Klägern vorgenommene Klagereduzierung. Diese ist ohne jeden Zweifel zulässig und entsprechend zu berücksichtigen.

bb) Was die Klageerweiterung betrifft, muss zunächst festgestellt werden, dass die mit Klageschrift vom 9. Januar 2017 (act. 2) zusätzlich aufgenommenen Rechtsbegehren Nrn. 5. und 5.1 weder an der Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Dreierbesetzung noch an der massgeblichen Verfahrensart des ordentlichen Verfahrens etwas ändern. Insofern ist die erste Voraussetzung einer Klageänderung ohne weiteres erfüllt. Alsdann steht der zusätzlich eingeklagte Anspruch zweifelsohne in einem ausreichend engen sachlichen Zusammenhang mit den bereits in der Klagebewilligung festgehaltenen Rechtsbegehren der Kläger. Auch in den neuen Rechtsbegehren Nrn. 5. und 5.1 geht es um von Seiten des Beklagten verfasste Beiträge in seinem Blog, welche nach Auffassung der Kläger deren Persönlichkeit widerrechtlich verletzen, weil sie Rassismus- und Antisemitismus-Andeutungen beinhalten würden (act. 2, S. 12 f.). Es geht also

um die genau gleiche Thematik wie in den bereits in der Klagebewilligung vom 26. September 2016 (act. 1) enthaltenen klägerischen Rechtsbegehren Nrn. 1., 1.1, 2., 4. und 4.1, wobei sogar der Veröffentlichungsort – nämlich der beklagte Blog – mit den drei erstgenannten Anträgen übereinstimmt.

cc) Zusammenfassend sind somit sämtliche notwendigen Voraussetzungen gemäss Art. 227 Abs. 1 ZPO für eine Klageänderung in Bezug auf die klägerischen Rechtsbegehren Nrn. 5. und 5.1 erfüllt und es bedurfte diesbezüglich für die zulässige Aufnahme in die Klageschrift keiner zusätzlichen Schlichtungsverhandlung zwischen den Parteien. Entsprechend ist nachfolgend auch auf die beiden vorgenannten Rechtsbegehren einzutreten und deren rechtliche Begründetheit materiell zu prüfen.

2. Aktiv- und Passivlegitimation

a) Aktivlegitimation

aa) Der Schutz der Persönlichkeit kann von demjenigen in Anspruch genommen werden, der sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt. Klagebefugt ist jedes Rechtssubjekt, also natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesamtheiten, aber nur der Verletzte, nicht jedermann (vgl. MEILI, BSK ZGB I, 5. Aufl., Basel 2014, N 32 zu Art. 28 ZGB m.H. auf BGE 95 II 532, E. 3.).

bb) Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall ohne weiteres die Aktivlegitimation für Dr. Erwin Kessler als Kläger 2 sowie den von ihm präsierten Verein gegen Tierfabriken (VgT) als Kläger 1.

b) Passivlegitimation

aa) Auf der anderen Seite ist jeder Urheber einer Verletzungshandlung passivlegitimiert, das heisst jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt (vgl. MEILI, a.a.O., N 37 zu Art. 28 ZGB). Das Gesetz erklärt nicht, was unter Mitwirkung zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung nimmt es mit dem Zeitwort „mitwirken“ neben dem eigentlichen Urheber der Verletzung jede Person ins Visier, deren Verhalten die Verletzung verursacht,

ermöglicht oder begünstigt, wobei nicht vorausgesetzt ist, dass ihr ein Verschulden zur Last fällt. Das blosses Mitwirken führt (objektiv) bereits zu einer Verletzung, selbst wenn der Handelnde sich dessen nicht bewusst ist oder nicht bewusst sein kann. Ins Recht gefasst werden kann also auch, wer zur Übermittlung der streitigen Äusserungen beiträgt, ohne selbst deren direkter Urheber zu sein oder deren Inhalt oder Urheber auch nur zu kennen. Der Verletzte kann gegen jeden vorgehen, der bei der Entstehung oder Verbreitung der Verletzung objektiv betrachtet – von nah oder fern – eine Rolle gespielt hat, sei diese auch nur von zweitrangiger Bedeutung. Die Mitwirkung kann sowohl in einem Tun wie auch in einem Unterlassen bestehen. Zu einer Verletzung kann dabei auch ein „Gewährenlassen“ führen (vgl. BGE 141 III 513, E. 5.3.1 und 5.3.2). Gegen wen klageweise vorgegangen werden soll, bestimmt der Verletzte (vgl. MEILI, a.a.O., N 37 zu Art. 28 ZGB).

bb) Der Beklagte führt ein Facebook-Profil (<https://www.facebook.com/johannes.leutenegger>) sowie einen Blog (<https://johleut.blogspot.ch/>), die von jedermann mit einem internetfähigen Endgerät eingesehen werden können. Ohne jeden Zweifel ist der Beklagte als Verfasser eigener Beiträge auf den vorgenannten Plattformen verantwortlich für allfällig darin enthaltene persönlichkeitsverletzende Inhalte, und sei es nur aufgrund einer selbst vorgenommenen Verlinkung auf einen persönlichkeitsverletzenden Beitrag eines Dritten. Insofern steht die beklagtische Passivlegitimation in Bezug auf die klägerischen Rechtsbegehren Nrn. 1., 1.1, 2., 4., 4.1, 5. und 5.1 ausser Zweifel. Der Beklagte wirkte an den diesbezüglichen Inhalten nicht bloss mit, sondern verfasste bzw. verlinkte sie eigenständig.

cc) Der Beklagte verwehrt sich in Bezug auf die klägerischen Rechtsbegehren Nrn. 3. und 3.1 ausdrücklich gegen ein seine Passivlegitimation begründendes Handeln bzw. Mitwirken. Konkret habe das Bezirksgericht Zürich in einem Fall des Re-Tweets entschieden, dass ein „Like“ nicht unter die strafrechtliche Bestimmung des Weiterverbreitens von Art. 173 Abs. 2 StGB falle, weshalb ein solcher erst recht nicht in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht von Belang sein könne (act. 9, S. 13). Ausserdem sei

der „Like-Button“ – im Unterschied zum „Teilen“ – laut Professor Christian Schwarzenegger „nur eine Markierung auf einer bereits existierenden Webseite“ und somit keine Äusserung (act. 24, S. 4). Diese Einwände überzeugen nicht. Wie die weiter oben zitierte Lehre und Rechtsprechung deutlich macht, ist der Begriff „mitwirken“ sehr breit zu verstehen und umfasst insbesondere auch mehr als das „Weiterverbreiten“ gemäss Art. 173 Abs. 2 StGB. Insofern kann dem vom Beklagten genannten Urteil des Bezirksgerichts Zürichs von vornherein keine massgebliche Bedeutung im vorliegenden Zivilverfahren zukommen. Dies gilt umso mehr, als das genau gleiche Gericht mit Urteil vom 29. Mai 2017 (Geschäfts-Nr. GG160246-L / U) unter anderem festhielt, dass das Betätigen des „Gefällt-mir-Zeichens“ als „Zustimmung zum Beitrag zu werten“ und ein Weiterverbreiten „durch... liken und kommentieren zu bejahen“ sei. Allgemein gelte, „dass wenn ein Facebook-Nutzer einen Beitrag like, dies je nach Einstellung des Facebook-Kontos öffentlich oder zumindest für die Freunde des Nutzers erkennbar“ sei und auch „ein anderer Benutzer - wiederum je nach Einstellung - benachrichtigt“ werde, „wenn jemand anderes einen von ihm gelikten oder kommentierten Beitrag ebenfalls like oder kommentiert“ (E. 4.11.). Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts. In der Vergangenheit wurden beispielsweise die Administratoren einer Facebook-Gruppe für Likes von Dritten zu auf der entsprechenden Gruppe veröffentlichten Beiträgen anderer Dritter als diesbezüglich passivlegitimiert erklärt (Verfahrensnummer P.2016.3, 4, 5, 7 + 8, §§ DG 67 - 71 / 2017, E. II. 2. b/bb). Erst recht ist deshalb die Passivlegitimation einer Person zu bejahen, die selbst einen allenfalls persönlichkeitsverletzenden „Post“ eines Dritten likte. Daran ändert auch eine isolierte Meinung eines Rechtsprofessors nichts, zumal unklar ist, inwiefern sich ein „liken“ vom „Teilen“ in Bezug auf die tatsächliche Weiterverbreitung des sich darauf beziehenden Beitrags konkret unterscheiden soll.

dd) Zusammenfassend ist der Beklagte im Rahmen der vorliegenden Klage in Bezug auf sämtliche klägerischen Rechtsbegehren passivlegitimiert.

3. Vorwurf der Rechtsmissbräuchlichkeit

a) Vorbringen des Beklagten

Der Beklagte behauptet, die vorliegende Klage sei rechtsmissbräuchlich und bereits deshalb abzuweisen. Konkret würden die Kläger die Gerichte mit querulatorischen und exorbitanten Prozessschriften überfluten. Weiter würden sie respektlos über die Schweizer Justiz sprechen. Es gehe ihnen gar nicht um den Persönlichkeitsschutz, sondern um die Einschüchterung der Bevölkerung zwecks Unterbindung jeder Kritik an ihnen. Zudem würden die Gerichtsverfahren gleichzeitig auch als Werbezweck genutzt (act. 9, S. 3 ff.; act. 24, S. 14).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB findet der offenbare Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz. Entsprechend werden rechtsmissbräuchliche Eingaben ohne weiteres zurückgeschickt (Art. 132 Abs. 3 ZPO). Die Generalklausel von Art. 2 Abs. 2 ZGB untersagt die Verwendung des Klagerechts als solches zur Verfolgung zweckwidriger Interessen. Dabei handelt es sich um den sogenannten institutionellen Missbrauch. Das Bundesgericht ist allerdings zurückhaltend in der Annahme von Rechtsmissbrauch. Eine zweckwidrige Verwendung des Klagerechts ist allgemein dann anzunehmen, wenn eine Partei die Zwangslage der Gegenpartei bewusst ausnützt, um diese auf dem Vergleichsweg zu einem ungerechtfertigten Sondervorteil zu zwingen. Ein Institutsmissbrauch kann dabei unabhängig von den Erfolgsaussichten des Rechtsbegehrens vorliegen, sobald die zweckwidrigen Ziele des Klägers derart überwiegen, dass ein schutzwürdiges Interesse an der materiellen Beurteilung der Klage nach Treu und Glauben nicht mehr angenommen werden kann (vgl. HONSELL, BSK ZGB I, 5. Aufl., Basel 2014, N 56, 58 und 64 zu Art. 2 ZGB m.w.H.).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Zutreffend und gerichtsnotorisch ist der Umstand, dass die Kläger in der jüngeren Vergangenheit eine Vielzahl an Klagen zum gleichen Thema eingereicht haben. Dies erklärt sich indes ohne Weiteres aus dem Umstand, dass die Social-Media Plattformen eine sehr hohe Anzahl aktiver

Nutzer aufweisen, die fleissig „posten“, „bloggen“, verlinken, „liken“, kommentieren und teilen. Da die höchstrichterliche Rechtsprechung den Begriff „mitwirken“ zudem in einem äusserst weiten Sinne versteht (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 2. b/aa), folgt daraus gezwungenermassen, dass für den gleichen, allenfalls persönlichkeitsverletzenden Beitrag in sozialen Medien eine Vielzahl an Subjekten zur Verantwortung gezogen werden kann (bspw. Hosts, Administratoren, Verfasser selbst, etc.). Insofern steht es den Klägern durchaus zu, sich gegen jegliche, ihres Erachtens persönlichkeitsverletzende Aussagen zur Wehr zu setzen und zwar gegenüber allen Mitwirkenden. Worin diesbezüglich nun ein Rechtsmissbrauch erblickt werden soll, ist schleierhaft. Zudem zeigt die Erfahrung, dass die Kläger mit ihren prozessrechtlich geltend gemachten Ansprüchen nicht selten obsiegen, weshalb auch nicht per se von querulatorischen Klagen ausgegangen werden kann.

bb) Justizkritik ist innerhalb der rechtlichen Schranken von Art. 28 ff. ZGB ohne weiteres zulässig und insbesondere auch Teil der – vom Beklagten selbst so hoch gehaltenen (act. 9, S. 5 ff.; act. 24, S. 13 f.) – Meinungsfreiheit im Sinne von Art. 16 BV. Dass hierbei teilweise auch mit grobschlächtigen und wenig differenzierten Äusserungen seitens der Rechtsunterworfenen umzugehen ist, gehört bis zu einem gewissen Teil zum Berufsrisiko von Justizmitgliedern. Sollten sich Letztere durch Äusserungen der Kläger in ihrer Persönlichkeit verletzt fühlen, steht es ihnen zudem jederzeit frei, eine entsprechende Klage anzustrengen.

cc) Durch Persönlichkeitsklagen wird grundsätzlich nur jene Kritik unterbunden, die sich im Einzelfall auch tatsächlich als persönlichkeitsverletzend im Sinne der Art. 28 ff. ZGB erweist. Sofern und soweit Beiträge, Mitwirkungen, etc. keine Persönlichkeitsverletzungen darstellen, können sie auch nicht rechtmässig unterbunden werden. Genau darin besteht der Inhalt der Meinungsfreiheit gemäss Art. 16 BV, der aber die Art. 28 ff. ZGB rechtliche Grenzen setzen (vgl. dazu auch nachstehende Erwägung II. 5. c).

dd) Ob und inwiefern ein Gerichtsverfahren auch anderen Zwecken nutzt, ist insofern irrelevant, als die mit dem Verfahren allfällig (mit-)verfolgten Zwecke nicht rechtsmissbräuchlich sind oder gegen andere rechtliche Bestimmungen – bspw. gegen das Datenschutzgesetz, etc. – verstossen. Beides ist vorliegend – soweit ersichtlich – nicht der Fall, weshalb auch eine vom Beklagten ohnehin nur behauptete rechtsmissbräuchliche Nutzung des vorliegenden Verfahrens zu prozessfremden Zwecken zu verneinen ist.

4. Die Persönlichkeitsverletzung

a) Rechtliche Grundlagen

aa) Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 1 und 2 ZGB).

bb) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schützt Art. 28 ZGB (auch) die Ehre, und zwar weitergehend als das Strafrecht. Art. 28 ZGB schützt nicht nur wie das Strafrecht den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu verhalten, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, sondern umfasst auch das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen (vgl. MEILI, a.a.O., N 28 zu Art. 28 ZGB m.w.H.).

cc) Die Ehre kann mit Tatsachenbehauptungen oder Werturteilen verletzt werden. Unter einer Tatsachenbehauptung ist die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen beziehungsweise bestehend bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist, zu verstehen. Persönlichkeitsverletzend sind in erster Linie unwahre Tatsachenbehauptungen, aber auch die an sich wahrheitswidrige Darstellung von Tatsachen, wenn sie durch Art und Form – beispielsweise durch Verschweigen wesentlicher Elemente – beim Erklärungsempfänger eine unrichtige Vorstellung hervorruft (vgl. RIEMER, Personenrecht des ZGB, 2. Aufl., Bern 2002, N 343a). Nach der Bundesgerichtspraxis ist die Verbreitung ehrver-

letzender Äusserungen (Art. 173 ff. StGB) an sich immer auch als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren. Es ist auch nicht jede wahre Tatsachenbehauptung zulässig. Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen kann beispielsweise, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, eine Persönlichkeitsverletzung darstellen, selbst wenn damit die Wahrheit ans Licht gehoben wird (vgl. MEILI, a.a.O., N 43 zu Art. 28 ZGB m.w.H.).

dd) Ob das Ansehen einer Person durch eine Äusserung in einschlägiger Weise geschmälert worden ist, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab. Zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung in Betracht zu ziehen sind (vgl. BGE 135 III 145, E. 5.2). Auf die subjektive Empfindlichkeit des Betroffenen kommt es grundsätzlich nicht an (vgl. MEILI, a.a.O., N 42 zu Art. 28 ZGB). Nicht jede unwahre Behauptung bedeutet eine Persönlichkeitsverletzung. Eine solche ist zu bejahen, wenn die Behauptung eine gewisse Bedeutung bezüglich der Falschinformation erreicht. Dies trifft regelmässig erst zu, wenn die beanstandete Aussage die betroffene Person in einem falschen Licht zeigt, insbesondere diese im Ansehen der Mitmenschen im Vergleich zum tatsächlich gegebenen Sachverhalt empfindlich herabsetzt. Auch muss derjenige, der sich öffentlich und mit extremen Vorstellungen oder pointierten Meinungen exponiert, die dadurch hervorgerufenen Reaktionen auf sich nehmen. Diese dürfen allerdings denjenigen, der solche Ideen vertritt, nicht unnötig verletzen oder blossstellen. Wer sich freiwillig mit provokativen Thesen der öffentlichen Diskussion stellt, muss angriffige, undifferenzierte, scharfe, beissende und sarkastische Kritik in Kauf nehmen (vgl. BUCHER, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl., Basel 2009, N 469).

ee) Massgebend ist der Gesamteindruck, welcher der Urheber der Äusserungen beim Durchschnittsleser erweckt. Auch „insinuiertes“ Vorwerfen einer bestimmten Verhaltensweise oder das bloss Suggestieren von etwas können persönlichkeitsverletzend sein (vgl. BGE 107 II 1, E. 3.; BGE 119 II 97, E. 4. b). Eine Verletzung kann sich dabei nicht nur aus einzel-

nen Äusserungen, sondern auch aus dem Zusammenhang bzw. dem Zusammenspiel verschiedener Äusserungen ergeben (vgl. BGE 127 III 481, E. 2. b).

ff) Hinsichtlich der Frage, wann die Persönlichkeit einer Person verletzt ist, macht es keinen Unterschied, ob die Verletzung von einem Medienunternehmen oder von einer Privatperson ausgeht; der privatrechtliche Ehrbegriff ist nicht teilbar. Hingegen kann sich ein Medienunternehmen im Zusammenhang mit einer an sich verletzenden Aussage auf seinen Informationsauftrag berufen, welcher mit der besonderen Bedeutung der Medien für das Funktionieren der demokratischen Gesellschaft im Zusammenhang steht. Auf diesen besonderen Rechtfertigungsgrund kann sich der Private nicht berufen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 30. August 2017, ZBS.2017.29, E. 3. a/cc).

b) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Die Kläger erachten ganz allgemein Antisemitismus- bzw. Rassismuskorwürfe gegen sie als persönlichkeitsverletzend (act. 2, S. 6 ff.). Der Vorwurf, sich rassistisch und/oder antisemitisch zu äussern oder ein Rassist bzw. Antisemit zu sein, verletzt grundsätzlich die betreffende Person in ihrer Ehre. Ein solcher Vorwurf setzt das gesellschaftliche Ansehen des Betroffenen sehr empfindlich herab, wird ihm doch ein sozial missbilligtes Verhalten in Gestalt von rechtsstaatlich zumindest bedenklichem Handeln vorgeworfen (vgl. BGE 138 III 641, E. 3 m.w.H.). Insofern sind dergestaltete Korwürfe ohne weiteres dazu geeignet, die Persönlichkeit der Kläger massgeblich zu verletzen, sofern und soweit sie widerrechtlich erfolgten, mithin keine Rechtfertigungsgründe dafür vorliegen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 6.). Nachfolgend ist zu prüfen, ob die von den Klägern in ihren Rechtsbegehren bemängelten Textstellen bzw. Handlungen („Liken“) des Beklagten in ihrem jeweiligen Gesamteindruck Antisemitismus- oder Rassismuskorwürfe gegen die Kläger vorbringen oder für den Durchschnittsleser ausreichend suggerieren.

bb) Zunächst (klägerisches Rechtsbegehren Nr. 1) stören sich die Kläger am folgenden, vom Beklagten in seinem Blog am 10. August 2015 (Direktlink: <http://johleut.blogspot.ch/2016/08/demobericht-schlachthauserschliessen.html>) veröffentlichten Textabschnitt (act. 3/5):

„TIF hatte sich 2015 gegen den ‚Holocaust-Vergleich‘ ausgesprochen und Gruppen wie den Verein gegen Tierfabriken (VgT) und seinen umstrittenen Präsidenten Kessler von der Teilnahme ausgeschlossen, solange sich diese nicht von den in der Vergangenheit getätigten Aussagen distanzieren.“

Diesbezüglich muss berücksichtigt werden, dass der entsprechende Blog-eintrag vom 10. August 2015 unbestrittenemassen ursprünglich unter der Textpassage *„distanzierte sie sich von ihm“* – erkennbar an der blauen Farbe des Texts (act. 3/5) – auch einen Link auf einen undatierten Artikel aus dem Online-Archiv der Zeitschrift „Beobachter“ (act. 3/2) enthielt. In diesem Artikel wurde ein aktuell antisemitisches und rassistisches Bild der Kläger gezeichnet (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 4. b/cc). Zwar wurde der entsprechende Link zwischenzeitlich gelöscht (act. 2, S. 8), die Mehrzahl der Leser des vorgenannten Blog-eintrags werden diesen aber bereits gelesen haben, bevor der Link auf den „Beobachter“-Artikel entfernt wurde. So werden Blogs von Interessierten regelmässig abonniert, so dass diese unmittelbar nach Veröffentlichung eines neuen Eintrags von dessen Existenz erfahren und diesen bei entsprechendem Interesse relativ zeitnah lesen. Zudem ist die Halbwertszeit von Blog-einträgen gerichtsnotorisch eher kurz und ältere Einträge werden – ohne erfolgte Verlinkung dazu in neueren Beiträgen – eher selten aufgerufen. Insofern kann die weiter oben ausgeführte Textpassage nicht isoliert vom „Beobachter“-Artikel beurteilt werden. Entsprechend offensichtlich musste dem Durchschnittsleser des beklagten Blog-eintrags vom 10. August 2015 aus dem Gesamtzusammenhang klar werden, dass mit der Passage *„...den in der Vergangenheit getätigten Aussagen...“* der Kläger antisemitische bzw. rassistische Aussagen gemeint sind. Dies gilt umso mehr, als der Beklagte mit dem Hinweis auf den „Holocaust-Vergleich“ selbst eine direkte Verbin-

derung zum Thema Antisemitismus suggeriert und den Klägern in früheren Blogeinträgen – welche zumindest die Abonnenten seines Blogs grösstenteils kennen werden – ausdrücklich antisemitische Einstellungen und Ausführungen unterstellte (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 4. b/ff). Insofern suggeriert der Beklagte mit der von ihm verfassten Textpassage – welche im klägerischen Rechtsbegehren Nr. 1 aufgeführt wird – für einen Durchschnittsleser ohne Weiteres erkennbar, dass die Kläger sich in unmittelbarer Vergangenheit anhaltend antisemitisch bzw. rassistisch geäußert hätten und deswegen 2015 von der Teilnahme an einer Demo des Vereins Tier-im-Fokus.ch (TIF) ausgeschlossen worden seien. Damit hat er die Antisemitismus-Vorwürfe des TIF gegen die Kläger – welche gemäss rechtskräftigem Entscheid des erkennenden Gerichts vom 23. Februar 2017 (Verfahrensnummer P.2016.1) persönlichkeitsverletzend sind – weiterverbreitet und entsprechend selbst ebenfalls deren Persönlichkeit – ohne Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 5.) – widerrechtlich verletzt.

cc) Weiter erachten die Kläger ihre Persönlichkeiten durch den sich ursprünglich im beklaglichen Blogeintrag vom 11. [recte 10.] August 2016 befindlichen Link auf eine Archiv-Seite der Zeitschrift „Beobachter“ als verletzt (klägerisches Rechtsbegehren Nr. 2). In diesem wurde unter anderem festgehalten, dass der Kläger 2 mit „*Rundumschlägen gegen Juden*“, „*anti-jüdischen Rundumschlägen*“, „*aggressiven Tiraden gegen schächternde Juden samt rassistischen Nebengeräuschen*“ und „*mit wiederholten Attacken gegen Juden*“ „*das Fass zum Überlaufen gebracht*“, weshalb die Post und private Verteiler sich weigern würden, „*Erwin Kesslers Kampfschriften zu versenden*“ (act. 3/2). Wie bereits im rechtskräftigen Entscheid des erkennenden Gerichts vom 23. Februar 2017 (Verfahrensnummer P.2016.1) festgehalten, zeichnen diese zahlreichen Äusserungen in ihrem Gesamtzusammenhang ein aktuell antisemitisches und rassistisches Bild der Kläger und setzen diese im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herab. Insofern werden die Persönlichkeiten der Kläger mit dem Inhalt dieses Artikels widerrechtlich verletzt, was im Rahmen eines diesbezüglich von Letzteren angestrebten Verfahrens (Verfahrensnummer Z2.2016.93)

auch zur freiwilligen Löschung des Beitrags durch den für den „Beobachter“ zuständigen Verlag führte. Ist aber der Inhalt des „Beobachter“-Artikels persönlichkeitsverletzend, verletzte auch der Beklagte – ohne Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 5.) – die Persönlichkeit der Kläger mit der Weiterverbreitung dieses Beitrags durch Verlinkung in seinem Blog in widerrechtlicher Art und Weise. Dies würde selbst für den Fall gelten, dass er im Sinne der Kläger darauf hingewiesen hätte, dass das Bundesgericht den Boykott der Post als rechtswidrig beurteilt und der Post befohlen hat, den Boykott aufzuheben. Weil aber im Rahmen des Zivilverfahrens grundsätzlich die Dispositionsmaxime gilt, ist die von den Klägern in ihrem Rechtsbegehren Nr. 2 formulierte Einschränkung unverändert auch in das vorliegende Dispositiv aufzunehmen.

dd) Weiter erachten die Kläger ihre Persönlichkeiten durch den „Like“ des Beklagten zum Facebook-Post von Gabriele Busse vom 12. August 2015 (Direktlink: https://www.facebook.com/story.php?story_fbid=484774781682490&id=305748399585130) als verletzt (klägerisches Rechtsbegehren Nr. 3). In diesem Post wird unter anderem festgehalten, dass der Kläger 2 „*antisemitische Äußerungen vom Stapel lässt*“ (act. 3/14). Weiter findet sich angehängt ein Link zum Artikel „Swissveg – Toleranz für Antisemitismus und Sekten unter dem V-Label“ der „indyvegan“ vom 12. August 2015. In diesem ist unter anderem von „*antisemitischen Veröffentlichungen*“, von „*antisemitischen Inhalte*“, von der „*Solidarisierung...mit Holocaust-Leugnern*“, vom „*Bewerben neonazistischer Medien*“ und von „*antisemitischen Verlautbarungen*“ der beiden Kläger die Rede (act. 3/18). Es ist offensichtlich, dass Letztere durch derartige Vorwürfe – ohne Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 5.) – widerrechtlich in ihren Persönlichkeiten verletzt werden, was auch bereits im entsprechenden Entscheid des erkennenden Gerichts gegen die Verfasserin vom 11. Mai 2017 (Verfahrensnummer P.2016.10) festgehalten wurde. Entsprechendes muss gemäss den weiter oben gemachten Ausführungen (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 2. b/cc) auch für den „Like“ des Beklagten zu diesem Beitrag gelten, weil er dadurch die Weiterverbreitung desselben gefördert und entsprechend an der ursprünglichen

Persönlichkeitsverletzung durch die Verfasserin des „Posts“ mitgewirkt hat.

ee) Weiter (klägerisches Rechtsbegehren Nr. 4) erachten die Kläger ihre Persönlichkeiten durch den nachfolgenden Facebook-„Post“ des Beklagten vom 22. August 2016 als verletzt (act. 3/19):

„In seinem wirren Artikel begab sich der VgT mit seiner Kritik an der Singularitäts-These auf Glatteisen [sic: Glatteis]. „Gewisse jüdische Kreise“ würden diese These pushen, um ihre angeblichen „Sonderrechte“ zu schützen. Solche Argumentationen sind höchst heikel, um es einmal vorsichtig auszudrücken.“

Entgegen der klägerischen Auffassung ist diesbezüglich auch im Gesamtzusammenhang keine Persönlichkeitsverletzung der beiden Kläger zu erblicken. Für den Durchschnittsleser wird aus diesem „Post“ jedenfalls nicht erkennbar oder angedeutet, dass der Beklagte die Kläger – gemäss deren Interpretation (act. 2, S. 11 f.) – eines strafbaren Verhaltens (Rassismus) verdächtige. Vielmehr zitiert er bloss einige Stellen aus einem offenbar von den Klägern selbst verfassten Artikel und bezeichnet die darin geführte Argumentation als „höchst heikel“. Gemäss Duden bedeutet das Wort „heikel“ schwierig oder gefährlich (<http://www.duden.de/rechtschreibung/heikel>) und nicht etwa strafbar oder rassistisch. Daran ändert auch der vorangestellte, die Bedeutung des Wortes „heikel“ verstärkende Zusatz „höchst“ nichts. Auch aus dem Gesamtzusammenhang des beklagten Eintrags lässt sich keine Deutung im klägerischen Sinne herleiten, zumal der Text auf dem Facebook-Profil des Beklagten veröffentlicht wurde und gerade nicht in seinem Blog, in welchem er den Klägern in der Vergangenheit auch selbst ausdrücklich antisemitische Äusserungen vorwarf (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 4. b/ff). Insbesondere kann auch nicht einfach der Schluss gezogen werden, Leser von Facebook-„Posts“ des Beklagten würden zwingend auch dessen Blogbeiträge lesen und seien entsprechend umfassend über die beklagte Einstellung gegenüber den Klägern in Kenntnis. Die klägerischen Rechtsbegehren Nrn. 4. und

4.1 sind deshalb bereits mangels Vorliegen einer diesbezüglichen Persönlichkeitsverletzung durch den Beklagten abzuweisen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die diesbezüglich vom Untersuchungsamt Gossau vom 27. Januar 2017 ergangene Einstellungsverfügung wegen übler Nachrede (act. 10/2e) zwischenzeitlich von der Anklagekammer St. Gallen offensichtlich aufgehoben worden ist (act. 12, S. 3; act. 24, S. 2). Insbesondere ist mangels entsprechender Einreichung des diesbezüglichen Beschwerdeentscheids nicht bekannt, aus welchen konkreten Gründen die vorgenannte Einstellungsverfügung aufgehoben worden ist. Denkbar wären beispielsweise auch formelle Argumente.

ff) Schliesslich (klägerisches Rechtsbegehren Nr. 5) erachten die Kläger ihre Persönlichkeiten durch die nachfolgende Textstelle im Blogeintrag des Beklagten vom 26. Juni 2015 (Direktlink: <https://johleut.blogspot.ch/2015/06/tierschutz-dps-religionsfreiheit-und.html>) als verletzt (act. 3/22):

„Die extreme Fixierung auf Schächten dient (...) auch für Erwin Kessler und seinen VgT, dazu Menschen auszugrenzen.“

Diesbezüglich gilt es zunächst festzustellen, dass bereits die Passage *„Menschen auszugrenzen“* erkennen lässt, dass es um eine problematische Abgrenzung von Menschen geht, wobei ein Teil von diesen aussen vor bleibt. Entsprechend hält den auch der Duden fest, dass dem Wort „ausgrenzen“ unter anderem die Bedeutung des „aus einer Gemeinschaft, Gruppe heraushalten, ausschliessen“ zukommt (<http://www.duden.de/rechtschreibung/ausgrenzen>). Betrachtet man sodann den Blogeintrag vom 26. Juni 2015 in seiner Gesamtheit, wird jedem Durchschnittsleser ohne weiteres klar, dass der Beklagte den Klägern zumindest implizit den Vorwurf macht, sie würden aus rassistischen Motiven Menschen ausgrenzen, sich mithin rassistisch verhalten. So wird im ersten Teil des Eintrags auf den Präsidenten der DPS und deren Parteiprogramm eingegangen und dabei mit Worten und Begriffen wie *„rechten Szene“*, *„Verbindung zur Asyl-Thematik“* und *„echten SchweizerInnen“* deutlich gemacht, dass es sich hierbei um rassistische Themen handelt. Im letzten Abschnitt des

Blogbeitrags wird sodann mit der Passage „Die extreme Fixierung auf Schächten dient für die DPS, aber auch für Erwin Kessler und seinen VgT,...“ eine Verbindung und Gleichgesinnung der Kläger mit der DPS bzw. dessen Präsident bzw. deren Parteiprogramm geltend gemacht und damit eine rassistische Einstellung der Erstgenannten zumindest suggeriert. Dieser im Blogbeitrag des Beklagten vom 26. Juni 2015 noch leicht verklausulierte Vorwurf eines rassistischen bzw. antisemitischen Verhaltens der Kläger wird spätestens in Verbindung mit einem weiteren beklagten Blogbeitrag vom 2. August 2014 mit dem Titel „Schächten und Antisemitismus“ (Direktlink: <https://johleut.blogspot.ch/2014/08/schachten-und-antisemitismus.html>) für jeden Durchschnittsleser offensichtlich. Darin unterstellt der Beklagte den Klägern nämlich unter anderem „antisemitische Ausfälle“, „Kontakte mit Revisionisten“, die Aufnahme „antisemitische[r] Klischees von der übelsten Sorte“ sowie eine „absolut falsch[e] und antisemitisch[e]“ Meinung. Dieser Beitrag vom 2. August 2014 ist deshalb für das Verständnis des von den Klägern monierten Beitrags vom 26. Juni 2015 heranzuziehen, weil der Beklagte Ersteren in Letzterem ausdrücklich erwähnt und sogar unter dem Passus „anderer Stelle“ verlinkt. Insofern gehört der Blogbeitrag vom 2. August 2014 in den Gesamtzusammenhang des Eintrags vom 26. Juni 2015. Kommt hinzu, dass bereits weiter oben festgehalten worden ist (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 4. b/bb), dass Blogs von Interessierten nicht selten abonniert werden und Leser des Beitrags vom 25. Juni 2015 wohl auch noch den Inhalt des Beitrags vom 2. August 2014 zumindest grob im Kopf und Bewusstsein hatten. Durch den Vorwurf eines antisemitischen Verhaltens verletzt der Beklagte – ohne Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 5.) – klarerweise die Persönlichkeiten der Kläger.

5. Vom Beklagten geltend gemachte Rechtfertigungsgründe

a) Allgemeine rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist jede Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Lediglich die Einwilligung des Verletzten, überwiegende private oder öffentliche Interessen oder das Gesetz bilden adäquate Rechtfertigungsgründe, die eine Widerrechtlichkeit entfallen lassen. Die Beweis-

last für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen trägt allein der Beklagte (vgl. MEILI, a.a.O., N 46 ff. zu Art. 28 ZGB).

b) Vorwürfe und Behauptungen seien wahr bzw. zutreffend

aa) Der Beklagte behauptet zusammenfassend unter anderem, die von ihm geäusserten bzw. geliketen Vorwürfe und Behauptungen gegen die Kläger seien wahr sowie zutreffend und dürften entsprechend auch ohne persönlichkeitsverletzende Wirkung geäussert werden (act. 9, S. 8 ff.; act. 24, S. 3 ff.). Den geltend gemachten Wahrheitsbeweis versucht er dabei mit verschiedenen Argumenten zu erbringen bzw. zu untermauern.

bb) aaa) Zunächst wird geltend gemacht, der Kläger 2 sei ausgewiesenermassen mehrfach wegen seiner antisemitischen Äusserungen strafrechtlich verurteilt worden (act. 9, S. 8 ff.; act. 24, S. 5 f.).

bbb) Durch Zeitablauf kann eine in einem bestimmten Zusammenhang aus der Masse der Zeitgenossen herausragende Person wieder in die Anonymität zurückweichen und damit wieder den erweiterten Schutzbereich in Anspruch nehmen. Ein „Recht auf Vergessen“ wird zwar grundsätzlich abgelehnt (vgl. MEILI, a.a.O., N 52 zu Art. 28 ZGB; BGE 111 II 209, E. 3.c). Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, ist dagegen – auch wenn es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung handelt – unzulässig (vgl. MEILI, a.a.O., N 43 zu Art. 28 ZGB). Ein Teil der Lehre erachtet auch die Veröffentlichung einer im Strafregister bereits gelöschten Verurteilung als unrechtmässig (vgl. RIKLIN, Schweizerisches Presserecht, Bern 1995, § 7 N 18). Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des Art. 369 Abs. 7 StGB, wonach diese Bestimmung dem Ausgleich zwischen staatlichen Verfolgungsinteressen und dem Bedürfnis nach vollständiger Rehabilitation dienen soll. Mit dem gesetzlichen Verbot der Verwertung ist die Resozialisierungskomponente von Gesetzes wegen höher zu gewichten als die öffentlichen Informations- und Strafbedürfnisse. Weiter wird in der Botschaft des Bundesrates festgehalten, dass der Täter mit der Entfernung als vollständig rehabilitiert gelte und sich im privaten Verkehr als nicht vorbestraft be-

zeichnen dürfe, wenn der Registerauszug keinen Eintrag mehr aufweise (vgl. GRUBER, BSK StGB II, 3. Aufl., Basel 2013, N 6 ff. zu Art. 369 StGB m.w.H.). Schliesslich entfällt die Eignung zur Rufschädigung auch nicht dadurch, dass bereits Bekanntes weiterverbreitet wird (vgl. DONATSCH, OFK-StGB, Zürich 2013, N 18 zu Art. 173 StGB mit Verweis auf BGE 73 IV 27, E. 1). Jedenfalls hat im Einzelfall eine Interessenabwägung stattzufinden (vgl. MEILI, a.a.O., N 52 zu Art. 28 ZGB; BGE 122 III 449, E. 3.), wobei das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 25. Juli 2016 klar festhielt, dass ein aus dem Strafregister entferntes Urteil einem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden dürfe (vgl. Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich vom 25. Juli 2016, UE160081-O/U/bru, E. III. 4.4 am Ende; act. 18/27).

ccc) Wahr ist, dass der Kläger 2 vom Bundesgericht aufgrund von Äusserungen aus den Jahren 1995 und 1996 wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt wurde. Auch wenn diese Information anderweitig – unter anderem auf der Homepage des Klägers 1 – zugänglich ist (vgl. dazu auch nachstehende Erwägung II. 5. b/dd/bbb) und es sich beim Kläger 2 um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt, berechtigt dies den Beklagten vorliegend nicht, unter Berufung auf das überwiegende öffentliche Interesse in die Geheimsphäre des Ersteren einzugreifen, eine längst zurückliegende, bereits aus dem Strafregister gelöschte Vorstrafe erneut aufzugreifen und als Wahrheitsbeweis ins Feld zu führen. Ein solches Vorgehen missachtet die Resozialisierungskomponente von Art. 369 Abs. 7 StGB und dem Kläger 2 wird dadurch das Recht abgesprochen, sich im privaten sowie öffentlichen Verkehr als vollständig rehabilitiert bzw. nicht vorbestraft zu bezeichnen. Kommt hinzu, dass aus der damaligen Verurteilung nicht zu schliessen ist, der Kläger 2 – und in Verbindungen mit ihm automatisch auch der Kläger 1 – sei heute ein Rassist/Antisemit bzw. die Kläger würden sich aktuell und anhaltend rassistisch und/oder antisemitisch äussern bzw. hätten eine dergestaltete Haltung/Einstellung.

cc) aaa) Weiter macht der Beklagte geltend, die Kläger würden weiterhin rassistisch gegen Juden hetzen, die Juden diffamieren, die Naziverbre-

chen des Holocausts bagatellisieren und eine antisemitische Haltung einnehmen, indem sie bspw. in Bezug auf einen Aufzuchtbetrieb für Legehennen von „KZ“, „Auslauf im Gefängnishof“, „Hühner-KZ“ und „KZ-Abteilung für Kinder“ schreiben (act. 9, S. 8 ff. und 13 f.; act. 24, S. 4 f., 9 f. und 12 f.). Öffentliche Kritik müsse auch schon an latent antisemitischen Äusserungen zulässig sein. Es müsse nicht abgewartet werden, bis eine Staatsanwaltschaft zur Tat schreite oder bis ein (neues) rechtskräftiges Strafurteil vorliege (act. 9, S. 5; act. 24, S. 5).

bbb) Mit wörtlichen, sinngemässen oder auch nur angedeuteten Antisemitismus- oder Rassismusvorwürfen, wie sie der Beklagte in seinen Blogbeiträgen vom 26. Juni 2015 und 10. August 2016, seinem „Like“ zum Facebook-Post von Gabriele Busse vom 12. August 2015 sowie seiner Verlinkung zum „Beobachter“-Artikel zum Ausdruck brachte bzw. an denen er mitwirkte, wird beim objektiven Durchschnittsleser bereits je für sich alleine, spätestens aber im kontextuellen Zusammenspiel mit- und untereinander, der Eindruck erweckt, die Kläger hätten und würden sich noch immer eines strafrechtlich relevanten Verhaltens schuldig machen. Insofern ist es eben doch von entscheidender Bedeutung, ob in Bezug auf die Kläger ein – noch massgebliches – strafrechtliches Urteil existiert, in welchem sie wegen antisemitischer und/oder rassistischer Ausführungen verurteilt worden sind. Soweit sich der Beklagte als Nachweis hierfür auf die von den Klägern bemühten „KZ-/Holocaust-Vergleiche“ beruft (vgl. insbesondere act. 24, S. 9), ist nicht ersichtlich, dass es aufgrund dieser Vergleiche jemals zu einer verwertbaren, strafrechtlichen Verurteilung wegen Rassendiskriminierung gegen die Kläger gekommen ist, zumal ihnen gemäss den weiter oben gemachten Ausführungen (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 5. b/bb) die Verurteilung aus dem Jahre 1998 nicht mehr vorgehalten werden darf.

dd) aaa) Der Beklagte argumentiert weiter, die Kläger würden ihre unverändert diffamierende Haltung auch dadurch aufzeigen, dass die „die Juden diskriminierende Hetze“ noch immer auf der Homepage des Klägers 1 abrufbar und von jedermann einsehbar sei. Zudem habe er sich unter an-

derem an das gehalten, was in der Homepage des Klägers 1 selber verbreitet werde. Es wäre grotesk, beklagtische Beiträge als persönlichkeitsverletzend einzustufen, wenn die Kläger analoge Informationen auf ihrer Homepage selber ausführlich ausbreiten (act. 9, S. 9, 12 und 14; act. 24, S. 4 und 12).

bbb) Es ist zutreffend, dass auf der Homepage des Klägers 1 (<http://www.vgt.ch>) unter anderem eine umfassende Dokumentation der sogenannten Schächtprozesse gegen den Kläger 2 und in diesem Zusammenhang unter anderem auch diejenigen Textpassagen (in der entsprechenden Anklageschrift) abrufbar sind, für die Letzterer vom Bundesgericht strafrechtlich verurteilt wurde (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 5. b/bb). Allerdings ermöglicht es diese umfassende Dokumentation einem objektiven Durchschnittsleser, sich bei Bedarf über die chronologische Abfolge der Ereignisse zu informieren und die als rechtswidrig beurteilten Aussagen in ihrer Gesamtheit und ihrem Kontext zu erfassen. Dies ist bei den auf Facebook oder im Rahmen eines Blogs typischerweise stark verkürzt dargelegten und in absoluter Weise geltend gemachten Vorwürfen – so auch in den von den Klägern bemängelten Beiträgen des Beklagten – dagegen gerade nicht der Fall. Auch gemäss Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 8. Juni 2017 (ZBS.2017.12) mache es einen massgeblichen Unterschied, wie und in welchem Zusammenhang auf die Verurteilung der Kläger wegen Rassismus informiert werde. Das nicht anonymisierte Urteil des Bundesgerichts finde nur, wer im Internet konkret danach suche. Aus diesem Urteil würden zudem die Umstände und die Begründung der Verurteilung hervorgehen. Gleiches gelte für die Archivinträge über die Schächtprozesse auf der Webseite des Klägers 1. Auch auf diese Quellen würden nur Leser stossen, die sich dafür im Einzelnen interessierten (E. 3. b/bb).

ee) aaa) Schliesslich führt der Beklagte zusammenfassend aus, auch die „anerkannten“ Medien würden über die Kläger im Sinne der vom Beklagten veröffentlichten Beiträge und Links berichten. Entsprechend müsse

auch ein journalistischer Laie in seinem Blog oder im Facebook Kritik über die Kläger äussern dürfen (act. 9, S. 9 und 13; act. 24, S. 6 und 8 f.).

bbb) Diesbezüglich gilt es zunächst festzuhalten, dass die Kläger in der jüngeren Vergangenheit gerichtsnotorisch und entgegen der beklagischen Auffassung mehrfach auch gegen die sogenannten „anerkannten“ Medien wegen Persönlichkeitsverletzungen vorgegangen sind und dabei zumindest teilweise obsiegt. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass der Beklagte als Blogger und Facebook-Mitglied keinen öffentlichen Informationsauftrag erfüllt, weshalb er sich auch nicht auf die gleiche Interessenabwägung berufen kann, wie sie bei der Berichterstattung durch die Presse vorzunehmen wäre. Schliesslich ist auch festzustellen, dass die Eignung zur Rufschädigung nicht dadurch entfällt, dass bereits Bekanntes – oder hier Publiziertes – weiterverbreitet wird (vgl. DONATSCH, OFK-StGB, Zürich 2013, N 18 zu Art. 173 StGB mit Verweis auf BGE 73 IV 27, E. 1).

ff) Zusammenfassend ist es dem Beklagten nicht gelungen, in dem für den Wahrheitsbeweis notwendigen Ausmasse zu belegen, dass die Kläger sich aktuell und anhaltend rassistisch und/oder antisemitisch verhalten bzw. äussern würden. Insofern werden die Kläger durch dahingehende Vorwürfe – wie sie der Beklagte veröffentlicht bzw. verlinkt hat – tatsachenwidrig in einer Art und Weise dargestellt, als würden sie sich strafrechtlich relevant verhalten.

c) Vorwürfe und Behauptungen seien durch die Meinungsfreiheit gedeckt

aa) Der Beklagte macht weiter zusammenfassend geltend, die Kläger hätten ihre Ansichten öffentlich gemacht und suchten ganz bewusst die Öffentlichkeit, weshalb ihr Privatschutz diesbezüglich dahinfalle. Es handle sich bei den Klägern um Personen des öffentlichen Lebens, beim Kläger 1 sogar um eine Partei, wodurch ihr Persönlichkeitsschutz wesentlich geringer ausfalle. Dies gelte umso mehr, als die Kläger sich freiwillig mit provokativen Thesen im öffentlichen Diskurs bewegen und mit entsprechend harten Bandagen kämpfen würden. Die beklagischen Vorwürfe und Aus-

fürungen über die Kläger seien entsprechend auch von seiner Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt (act. 9, S. 5 ff.; act. 24, S. 2 f., 7 und 13 f).

bb) Die Meinungsfreiheit gilt nicht absolut. Wie weit sie zwischen Privatpersonen gilt, ergibt sich aus Art. 28 ZGB. Diese Bestimmung hält als Grenze der Meinungsfreiheit die Persönlichkeitsverletzung fest, die grundsätzlich eine Interessenabwägung verlangt (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 8. Juni 2017, ZR.2017.21, E. 4. c/aa). Allerdings gilt die Verbreitung unwahrer persönlichkeitsverletzender Tatsachen grundsätzlich immer als widerrechtlich und kann entsprechend auch nicht durch überwiegende private oder öffentliche Interessen gerechtfertigt werden (vgl. BGE 138 III 641, E. 4.1.2; BGE 132 III 641, E. 3.2; BGE 129 III 529, E. 3.1).

cc) Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Kläger durch die vom Beklagten veröffentlichten und verlinkten – wörtlichen und sinn gemässen – Antisemitismus- und Rassismusvorwürfen tatsachenwidrig in einer Art und Weise dargestellt werden, als würden sie sich aktuell antisemitisch bzw. rassistisch äussern bzw. verhalten und sich entsprechend strafbar machen. Insbesondere erbrachte der Beklagte den Wahrheitsbeweis für diese Tatsachenbehauptungen nicht (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 5. b/ff). Solche Unwahrheiten können nun aber klarerweise nicht von der Meinungsfreiheit gemäss Art. 16 BV geschützt sein, ansonsten der zivilrechtliche Persönlichkeitschutz völlig ausgehöhlt würde. Die Kläger müssen sich – auch als Personen des öffentlichen Lebens bzw. als Partei – trotz ihrer zuweilen polarisierenden und provozierenden Auftritte in der Öffentlichkeit kein strafbar relevantes Verhalten vorwerfen lassen.

d) Angebliche Hetze seitens der Kläger

aa) Der Beklagte argumentiert weiter, es sei nicht etwa im Sinne der Kläger eine Rufmordkampagne gegen diese im Gange. Vielmehr würden die Kläger selbst eine eigentlichen Hetzkampagne und Einschüchterungstaktik gegen Andersdenkende veranstalten (act. 9, S. 3 ff. und 10 ff.; act. 24, S. 7, 10 und 13 f.).

bb) Ob und falls ja von welcher Seite gegen wen vorliegend eine Rufmord- oder Hetzkampagne gestartet worden ist, kann offen bleiben. Entscheidend ist, dass im vorliegenden Verfahren ausschliesslich die von den Klägern eingeklagten Vorwürfe und Behauptungen zu beurteilen sind. Sofern und soweit der Beklagte die Auffassung vertritt, die Kläger hätten gegen ihn oder Dritte ebenfalls Persönlichkeitsverletzungen begangen, müsste er bzw. die Dritten selbst ein entsprechendes Verfahren anstrengen. Eine Persönlichkeitsverletzung wird nicht dadurch „geheilt“, dass man selbst zuvor oder auch danach vom Verletzten entsprechend verletzt worden sein soll.

e) Einträge seien nicht mehr aktuell

aa) Der Beklagte stützt sich schliesslich auf den Standpunkt, dass die von ihm auf Facebook und in seinem Blog veröffentlichten Beiträge schon nach wenigen Tagen irrelevant und faktisch infolge Unübersichtlichkeit gelöscht seien (act. 9, S. 5).

bb) Es mag zutreffen, dass die von den Klägern in ihren Rechtsbegehren vorgebrachten Beiträge des Beklagten zwischenzeitlich bereits derart veraltet sind, dass sie kaum mehr von aktuellem Interesse und insbesondere auch bei den damaligen Lesern weitgehend in Vergessenheit geraten sind. Allerdings ändert dies nichts am Umstand, dass beinahe sämtliche der von den Klägern bemängelten beklagatischen Beiträge – für das bereits gelöschte Beispiel vgl. nachstehende Erwägung II. 8. – online noch immer auffind- und einsehbar sind und sich entsprechend auch jetzt noch Persönlichkeitsverletzend auswirken. Kommt hinzu, dass der Beklagte zumindest in seinem Blog teilweise auch im Rahmen aktueller Artikel auf frühere Beiträge zum gleichen Thema verlinkt, so dass auch ältere Eintragungen wieder ins aktuelle Bewusstsein der Leser dringen und sogar Personen davon Kenntnis nehmen, welche dies im Rahmen der ursprünglichen Veröffentlichung gerade noch nicht getan haben. Aber bereits der Umstand allein, dass die beklagatischen Beiträge grösstenteils tatsächlich noch immer für jedermann zugänglich sind, reicht aus.

- f) Zusammenfassend liegen keine Rechtfertigungsgründe für die – gemäss vorstehender Erwägung II. 4.– die Persönlichkeit der Kläger verletzenden beklagischen Beiträge vor, weshalb diese allesamt als widerrechtlich zu qualifizieren sind.

6. Schlussfolgerung in Bezug auf die Persönlichkeitsverletzungen

Somit hat der Beklagte durch seine (Weiter-)Verbreitung von wörtlichen oder sinngemässen Antisemitismus- und Rassismuskorrekturen gegen die Kläger in seinem Blog sowie Facebook-Profil die Persönlichkeit der beiden Kläger widerrechtlich verletzt. Keine Persönlichkeitsverletzung stellt dagegen der von den Klägern in ihren Rechtsbegehren Nrn. 4. und 4.1 zitierte, vom Beklagten verfasste Text dar. Diesem ermangelt es bereits an einer Verletzung der klägerischen Persönlichkeit, weshalb erst recht nicht deren Widerrechtlichkeit geprüft werden musste.

7. Antrag auf Löschung

a) Vorbringen der Kläger

In ihren Rechtsbegehren Nrn. 1., 3. und 5. beantragen die Kläger die Löschung der von ihnen monierten Inhalte durch den Beklagten unter Androhung einer Strafe gemäss Art. 292 StGB (act. 2, S. 2 ff.).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, eine bestehende Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Dauert eine Störung der Persönlichkeit an, so steht dem Betroffenen ein Beseitigungsanspruch zu. Der Richter hat dafür zu sorgen, dass die gegenwärtige und noch bestehende Verletzung aus dem Weg geschafft wird, was voraussetzt, dass sie erstens effektiv eingetreten ist, zweitens im Urteilszeitpunkt noch andauert und drittens überhaupt behoben werden kann. Im Übrigen ist der Beseitigungsanspruch weder von einem Verschulden des Urhebers einer Persönlichkeitsverletzung noch von der Einhaltung irgendwelcher Fristen abhängig (vgl. MEILI, a.a.O., N 4 zu Art. 28a ZGB).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Vorliegend dauern die von den Klägern monierten Verletzungen ihrer Persönlichkeiten durch die beklagten Inhalte insofern noch an, als die entsprechenden Vorwürfe sowie der „Like“ zwischenzeitlich noch nicht gelöscht worden sind. Dies trifft per Urteilszeitpunkt vom 14. November 2017 auf sämtliche in den klägerischen Rechtsbegehren Nrn. 1., 3. und 5. genannten Inhalte zu. Die entsprechenden Störungen der klägerischen Persönlichkeiten können ohne Weiteres dadurch behoben werden, dass der Beklagte innert einer nützlichen Frist von 10 Tagen verpflichtet wird, die entsprechenden Beiträge zu löschen, wozu er als Urheber derselben auch tatsächlich in der Lage ist.

bb) Der Beklagte wird somit unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB (*„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“*) verpflichtet, innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft:

- den folgenden Text in seinem Blog vom 10. August 2016 (Direktlink: <http://johleut.blogspot.ch/2016/08/demobericht-schlachthauserschliessen.html>) zu löschen:

„TIF hatte sich 2015 gegen den ‚Holocaust-Vergleich‘ ausgesprochen und Gruppen wie den Verein gegen Tierfabriken (VgT) und seinen umstrittenen Präsidenten Kessler von der Teilnahme ausgeschlossen, solange sich diese nicht von den in der Vergangenheit getätigten Aussagen distanzieren.“;

- seinen Like („gefällt mir“) zum Post von Gabriele Busse vom 12. August 2015 (Direktlink: https://www.facebook.com/story.php?story_fbid=484774781682490&id=305748399585130) zu löschen; sowie

- den folgenden Text in seinem Blog vom 26. Juni 2015 (Direktlink: <https://johleut.blogspot.ch/2015/06/tierschutz-dps-religionsfreiheit-und.html>) zu löschen:

„Die extreme Fixierung auf Schächten dient (...) auch für Erwin Kessler und seinen VgT, dazu Menschen auszugrenzen.“

8. Antrag auf Feststellung

a) Vorbringen der Kläger

In ihrem Rechtsbegehren Nr. 2. beantragen die Kläger die Feststellung einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung durch den vom Beklagten in seinem Blog vom 11. [recte: 10.] August 2016 veröffentlichten, zwischenzeitlich aber gelöschten Link auf eine Archiv-Seite der Zeitschrift „Beobachter“ (act. 2, S. 2 f.).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Kann die eigentliche Persönlichkeitsverletzung nicht mehr durch Unterlassungsklage verhindert werden, weil sie bereits eingetreten ist, und nicht durch Beseitigungsklage beseitigt werden, weil sie nicht andauert, verbleibt dem Verletzten immerhin noch der Anspruch auf richterliche Feststellung, dass er vom Beklagten widerrechtlich verletzt worden sei. Dieser Feststellungsanspruch ist im Verhältnis zur Unterlassungs- und Beseitigungsklage subsidiär (vgl. MEILI, a.a.O., N 6 zu Art. 28a ZGB). In Bezug auf den vom Gesetz verlangten weiteren Störungszustand hielt das Bundesgericht in BGE 127 III 481 fest, dass derselbe nicht im Laufe der Zeit von selbst verschwindet. Wohl mag seine relative Bedeutung mit fortschreitender Zeit abnehmen, indessen können persönlichkeitsverletzende Äusserungen selbst nach einer erheblichen Zeitdauer bspw. ansehensvermindernd nachwirken. Hinzu kommt, dass Medieninhalte heutzutage angesichts neuer, elektronischer Archivierungstechniken auch nach ihrem erstmaligen, zeitgebundenen Erscheinen allgemein zugänglich bleiben und eingesehen werden können (E. 1. c). Dies hat zur Folge, dass

Feststellungsklagen bereits zuzulassen sind, wenn der Verletzte über ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung eines fortbestehenden Störungszustandes verfügt, während es nicht mehr auf die Störungswirkung und die Schwere der Verletzung ankommt (vgl. MEILI, a.a.O., N 8 zu Art. 28a ZGB).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Unbestrittenermassen wurde der Link des Beklagten auf den Archiv-Artikel des „Beobachters“ zwischenzeitlich gelöscht. Allerdings haben die Kläger trotzdem noch gemäss den weiter oben gemachten rechtlichen Ausführungen ein schutzwürdiges Interesse daran, dass der beklagte Link darauf als Verletzung ihrer Persönlichkeit qualifiziert wird. Dies gilt umso mehr, als es gerichtsnotorisch ist, dass auch bereits augenscheinlich gelöschte Inhalte auf sozialen Medien niemals gänzlich von der Welt getilgt sind und sie mit mehr oder minder fundierten Informatikkenntnissen wiederhergestellt werden können.

bb) Es wird somit festgestellt, dass der Beklagte am 11. [recte: 10.] August 2016 in seinem Blog (<https://johleut.blogspot.ch/>) mit der Weiterverbreitung der folgenden Behauptungen auf einer Archiv-Seite (ohne Datum) der Zeitschrift „Beobachter“:

Der Gründer des Vereins gegen Tierfabriken, Erwin Kessler, habe mit „Rundumschlägen gegen Juden“, „antijüdischen Rundumschlägen“, „aggressiven Tiraden gegen schächtende Juden samt rassistischen Nebengeräuschen“ und mit „wiederholte[n] Attacken gegen Juden“ „das Fass zum Überlaufen gebracht“, weshalb die Post und private Verteiler sich weigern würden, „Erwin Kesslers Kampfschriften“ zu versenden;

unter Verschweigen der Tatsache, dass das Bundesgericht diesen Boykott der Post als rechtswidrig beurteilt und der Post befohlen hat, den Boykott aufzuheben, die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat.

9. Veröffentlichung des Dispositivs

a) Antrag der Kläger

Die Kläger beantragen weiter, der Beklagte sei zu verpflichten, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf seiner Facebook-Seite und in seinem Blog zu veröffentlichen und während 60 Tagen an oberster Stelle zu halten (Rechtsbegehren Nr. 6). Zudem seien die Kläger zu ermächtigen, für den Fall der nicht fristgerechten Vornahme dieser Urteilspublikation durch den Beklagten, das Urteil auf Kosten des Letzteren im Tages-Anzeiger, in der Berner Zeitung und im St. Galler Tagblatt (Gesamtausgabe) zu veröffentlichen (Rechtsbegehren Nr. 7; act. 2, S. 4).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, dass ein Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird. Der Verletzte wird den Publikationsanspruch meist in Verbindung mit einer Feststellungsklage verlangen, zumal die Publikation eines Urteils oft ein adäquates Mittel dafür ist, einen Störungszustand zu beseitigen. Die Publikation erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sie geeignet ist, die Folgen der Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Dies ist vor allem dort der Fall, wo eine unrichtige Vorstellung oder ein falsches Gedankenbild bei einer unbekanntem Zahl von Dritten nur durch Publikation einer Berichtigung beseitigt werden kann. Dabei wird die Urteilspublikation nicht als eine besondere Form der Genugtuung, sondern als Mittel zur Beseitigung des Störungszustandes aufgefasst. Aus der Beseitigungsfunktion folgt, dass die Veröffentlichung möglichst die gleichen Adressaten erreichen soll, die auch von der Persönlichkeitsverletzung erfahren haben (vgl. MEILI, a.a.O., N 9 f. zu Art. 28a ZGB). Mit „Urteil“ ist grundsätzlich nur das Dispositiv, ohne die Erwägungen gemeint. Grösse, Platzierung und Art solcher Urteilsveröffentlichungen unterliegen im Übrigen dem Verhältnismässigkeitsgebot und richten sich nach dem Umfang und der Stellung, die die inkriminierte Äusserung selber hatte (vgl. BGE 126 III 209, E. 5. a; MEILI, a.a.O., N 12 zu Art. 28a ZGB).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erscheint eine Publikation des Dispositivs auf der Facebook-Seite sowie im Blog des Beklagten als geeignetes Mittel, um den Störungszustand zu beseitigen. Über diese Informationskanäle erreicht der Beklagte vorwiegend jene Empfänger (insbesondere Facebook-Freunde und regelmässige Leser seines Blogs), welche auch die persönlichkeitsverletzenden Inhalte auf eben diesen Kanälen zur Kenntnis genommen haben dürften. Mit der Publikation kann sodann das vom Beklagten durch seine Beteiligung an der Weiterverbreitung mitgezeichnete, falsche Bild der Kläger in den Köpfen der Leser der persönlichkeitsverletzenden Beiträge korrigiert werden. Dem Gericht erscheint dabei die von den Klägern beantragte Publikationsdauer von 60 Tagen als angemessen, zumal das Dispositiv prominent, mithin an oberster Stelle zu publizieren und dort zu halten ist.

bb) Der Beklagte wird somit verpflichtet, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf seiner Facebook-Seite (<https://www.facebook.com/johannes.leutenegger>) und in seinem Blog (<https://johleut.blogspot.ch/>) zu veröffentlichen und es während 60 Tagen je an oberster Stelle zu halten.

cc) Der klägerische Antrag auf ersatzweise Urteilspublikation im Tagesanzeiger, in der Berner Zeitung und in der Gesamtausgabe des St. Galler Tagblatts für den Fall, dass der Beklagte das Urteil nicht fristgerecht veröffentlichen sollte, ist dagegen abzuweisen. Eine derartige Publikation in den genannten Printmedien wäre klarerweise unverhältnismässig. Die vorgenannten Zeitungen erreichen einen weitaus grösseren bzw. anderen Leserkreis als das Facebook-Profil und der Blog des Beklagten. Zudem ist ausserhalb der Tierschutzszene keiner der beiden Kläger übermässig bekannt, was auch diese ausdrücklich anerkennen (act. 30, S. 8). Eine Veröffentlichung ausserhalb der einigermaßen in sich geschlossenen, kohärenten Tierschutzszene könnte sich abgesehen davon gar als für die Kläger kontraproduktiv bzw. schädlich erweisen. Dadurch würde dem Durchschnittsleser ohne Hintergrundinformationen wohl primär haften

bleiben, dass sich die Kläger (einmal mehr) gegen Vorwürfe, sie würden antisemitisches bzw. rassistisches Gedankengut vertreten, verteidigen müssen. Es ist fraglich, ob es den Klägern und ihren Diensten für den Tierschutz mehr nützt als schadet, wenn sie in den Massenmedien – einmal mehr – im Zusammenhang mit den Schlagworten „Antisemitismus/ Rassismus“ erwähnt würden. Dadurch würde wohl selbst bei einer noch unvoreingenommenen Leserschaft, welche noch nie von den Klägern gehört hat, ein zwiespältiges und zweifelhaftes Bild hervorgerufen.

10. Kosten und Entschädigung

a) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten – bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) – der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Gerichtskosten werden dabei gemäss Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet, wobei die kostenpflichtige Partei der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen hat.

b) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Vorliegend obsiegen die Kläger mit 5 ihrer total 7 gestellten Hauptbegehren, somit zu rund 70% ($100 / 7 \times 5$). Insofern rechtfertigt es sich, dem Beklagten 70% der Gerichtskosten aufzuerlegen und ihn zu verpflichten, die Kläger mit 40% (70% Niederlage des Beklagten - 30% Obsiegen des Beklagten) der angemessenen anwaltlichen Aufwendungen ausserrechtlich zu entschädigen.

bb) Die Gerichtskosten werden in Anwendung der §§ 3 und 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (RB 638.1) auf CHF 4'000.00 festgesetzt. Davon haben im Resultat CHF 1'200.00 (30% von CHF 4'000.00) die beiden Kläger und CHF 2'800.00 (70% von CHF 4'000.00) der Beklagte zu tragen. In Nachachtung von Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO werden die Ge-

richtskosten im Umfange von CHF 2'500.00 mit dem von den Klägern bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet, wobei ihnen der Rückgriff auf den Beklagten im Umfange von CHF 1'300.00 eingeräumt wird. Die noch ausstehenden CHF 1'500.00 Verfahrensgebühren werden sodann vom Beklagten direkt eingefordert.

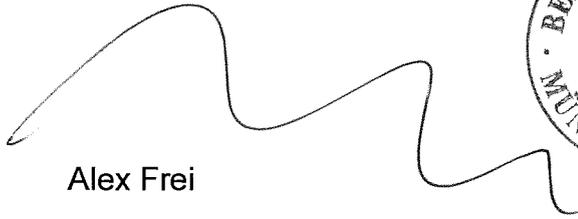
cc) Der Rechtsanwalt der beiden Kläger reichte dem erkennenden Gericht am 10. November 2017 eine Kostennote in der Höhe von CHF 14'467.35 (act. 42), der Anwalt des Beklagte am 13. November 2017 eine solche im Umfange von CHF 10'691.10 (act. 45) ein. In Anbetracht des Aktenumfanges, der weitestgehend unnötigen und wenig erhellenden schriftlichen Eingaben der Parteien nach Eingang der Duplik sowie der Tatsache, dass insbesondere die Kläger aufgrund der Vielzahl an hängigen Verfahren zum gleichen Thema weitgehend bereits an anderen Stellen Vorgebrachtes verwenden konnten, erscheinen unter Berücksichtigung der §§ 1, 3 lit. a, 4 Abs. 1, 8, 12 und 14 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen (RB 176.31) maximale anwaltliche Aufwendungen inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer in der Höhe von CHF 12'000.00 angemessen. Entsprechend hat der Beklagte die beiden Kläger mit CHF 4'800.00 (40% von CHF 12'000.00) inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer ausserrechtlich zu entschädigen.

Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Berufung** erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim Obergericht des Kantons Thurgau einzuholen.

Der Gerichtspräsident:

Der Gerichtsschreiber:



Alex Frei



Marc Bühler

MB/versandt: 11. DEZ. 2017